jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/1 16Ok12/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1999

Norm

KartG 1988 §31 Z2

Rechtssatz

Ein Verband muß sich die von einem Dritten herausgegebenen Broschüren betreffend die Empfehlung von Preisen, Preisgrenzen und Kalkulationsrichtlinien als Verbandsempfehlung zurechnen lassen, wenn diese den Eindruck erwecken, daß sie (auch) von ihm "ausgehen" (hier:

durch die deutlich sichtbare Einschaltung "Herausgegeben in Zusammenarbeit mit ....").

Entscheidungstexte

- 16 Ok 12/98
  Entscheidungstext OGH 01.03.1999 16 Ok 12/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0102257

Dokumentnummer

JJR_19990301_OGH0002_0160OK00012_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at